

7/15**Satzung zur Änderung der Satzung „Erhebung von Benutzungsgeldern für die Abfallentsorgung“ (Abfallgebührensatzung) des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau - AÖR**

Der Verwaltungsrat hat am 28.05.2015 auf Grund

der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2008 (GVBl. S. 79 (81)) folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR vom 28.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.11.2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.“

2. Die Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck

Vorstand